

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW

der Trägergemeinschaft zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung einer Teilaufgabe des bodengebundenen Intensivtransports als Teil der öffentlichen Notfallrettung

bestehend aus

der Stadt Münster Der Oberbürgermeister
Klemensstraße 10 48143 Münster

dem Kreis Steinfurt Der Landrat
Tecklenburger Str. 10
4855 Steinfurt

dem Kreis Coesfeld Der Landrat
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

dem Kreis Borken Der Landrat
Burloer Str. 93
46325 Borken

dem Kreis Warendorf Der Landrat
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

- im Folgenden insgesamt „Trägergemeinschaft“ oder einzeln „Mitglied der Trägergemeinschaft“ -

Präambel

Die Kreise und kreisfreien Städte sind als Träger des Rettungsdienstes gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) in der derzeit gültigen Fassung verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der Sekundärtransporte (Intensivtransporte) sicherzustellen.

Zur bestmöglichen bedarfsgerechten und flächendeckenden sowie wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des nicht dringlichen bodengebundenen Intensivtransports gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 RettG NRW haben sich die Stadt Münster, der Kreis Steinfurt, der Kreis Coesfeld, der Kreis Warendorf und der Kreis Borken dazu entschieden, die bisherige Zusammenarbeit als benachbarte Träger des Rettungsdienstes zu intensivieren. Sie beabsichtigen, diese Teilaufgabe der öffentlichen Notfallrettung künftig gemäß § 6 Abs. 4 RettG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 1. Alt. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung gemeinsam sicherzustellen.

1 Kernträger

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Teilaufgabe zur Durchführung nicht dringlicher bodengebundener Intensivtransporte von erstversorgten Notfallpatienten gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 RettG NRW im gesamten Gebiet der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf und dem Stadtgebiet Münster der Trägergemeinschaft.
- 1.2 Die Stadt Münster übernimmt die Teilaufgabe Intensivtransport gemäß Ziffer 1.1 dieser Vereinbarung als Teil der öffentlichen Notfallrettung der Mitglieder in zeitlich gemäß jeweils gültigen Rettungsdienstbedarfsplan der Stadt Münster begrenzten Umfang in die eigene Zuständigkeit (Kernträger).
- 1.3 Einzelheiten der praktischen Umsetzung dieser Vereinbarung regeln die Mitglieder der Trägergemeinschaft in einer flankierenden Ausführungsvereinbarung.

2 Aufgabendurchführungsübertragung

- 2.1 Mit der Durchführung Teilaufgabe Intensivtransport gemäß Ziffer 1 dieser Vereinbarung wird gemäß § 13 Abs. 1 RettG NRW ein Dritter beauftragt.
- 2.2 Über Inhalt und Konzeption künftiger Vergaben stimmen sich die Mitglieder der Trägergemeinschaft einvernehmlich ab.
- 2.3 Der Kernträger unterrichtet die Mitglieder der Trägergemeinschaft stets unverzüglich über das Ergebnis durchgeführter Vergaben.

3 Standort

Standort des zum Zwecke des Intensivtransports gemäß Ziffer 2 dieser Vereinbarung eingesetzten Intensivtransportwagens (ITW) ist das Stadtgebiet Münster.

4 Zuständige Leitstelle

Zuständige Leitstelle für die Einsätze gemäß Ziffer 1 dieser Vereinbarung ist die Leitstelle der Stadt Münster. Etwaig in den Leitstellen der übrigen Mitglieder der Trägergemeinschaft eingehende Anforderungen, die die Teilaufgabe des Intensivtransports gemäß Ziffer 1.2 dieser Vereinbarung betreffen, leiten diese unverzüglich an die zuständige Leitstelle weiter.

5 Wechselseitige Rechte und Pflichten der Trägergemeinschaftsmitglieder

- 5.1 Die Trägergemeinschaftsmitglieder tragen für die Anpassung ihrer jeweiligen Bedarfspläne an die Teilaufgabenübertragung gemäß dieser Vereinbarung für den Rettungsdienst Sorge. Der öffentliche ITW gemäß Ziffer 2 dieser Vereinbarung wird im Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kernträgers berücksichtigt und der Bedarf fortgeschrieben.
- 5.2 Die Trägergemeinschaftsmitglieder stimmen sich im Interesse einer bestmöglichen Erfüllung der Teilaufgabe der Versorgung der Bevölkerung mit den Leistungen des nicht dringlichen bodengebundenen Intensivtransports regelmäßig insbesondere (nicht abschließend) über folgende Themen ab:
 - a) Bedarfsgerechtigkeit der Einsatzzeiten im eigenen Rettungsdienstbereich auch mit Blick auf bedarfsrelevante regionale Veränderungen.
 - b) Unregelmäßigkeiten oder Beanstandungen im Hinblick auf die Erbringung der Leistungen des nicht dringlichen bodengebundenen Intensivtransports.

c) Qualitätsanforderungen einschließlich ggf. notwendiger Anpassungen.

5.3 Die Trägergemeinschaftsmitglieder unterrichten sich über sämtliche abrechnungsrelevanten Vorgänge.

6 Satzungsermächtigung

Der Kernträger wird ermächtigt, die Benutzungsgebühren für die Teilaufgabe gemäß Ziffer 1 dieser Vereinbarung durch eine für den gesamten räumlichen Bereich der Teilaufgabe geltende Satzung zu regeln.

7 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW wird seitens des Kernträgers verzichtet. Sonstige Ansprüche bleiben von diesem Verzicht unberührt.

8 Abrechnung

Der Kernträger rechnet sämtliche Einsätze des ITW im Rahmen der Teilaufgabe gemäß Ziffer 1 dieser Vereinbarung gegenüber den jeweiligen Kostenschuldnern ab.

9 Laufzeit

9.1 Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

9.2 Es besteht ein Austrittsrecht einzelner Mitglieder der Trägergemeinschaft bei Fortbestehen der Vereinbarung im Übrigen. Hierfür muss die Vereinbarung schriftlich spätestens drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber allen Mitgliedern der Trägergemeinschaft gekündigt werden.

10 Haftung

10.1 Die Mitglieder der Trägergemeinschaft sind verpflichtet, ihre Aufgaben und Befugnisse in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der jeweils anderen Mitglieder der Trägergemeinschaft auszuüben.

10.2 Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Vereinbarung ist gemäß § 30 GkG die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

11.2 Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrags einschließlich der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

11.3 Sollte eine in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffene Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Für den Fall verpflichten sich die Mitglieder der Trägergemeinschaft, die unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von Ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

11.4 Jedes Mitglied der Trägergemeinschaft erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Borken, den

Dr. Kai Zwicker (Landrat Kreis Borken)

Coesfeld, den

Dr. Christian Schulze Pellengahr

(Landrat Kreis Coesfeld)

Münster, den

Tilmann Fuchs (Stadt Münster Oberbürgermeister)

Steinfurt, den

Dr. Martin Sommer (Landrat Kreis Steinfurt)

Warendorf, den

Dr. Olaf Gericke (Landrat Kreis Warendorf)